

Gemeinde Othmarsingen

Benützungsgreglement der Schulanlage

2023

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage und der Kindergärten Chilefeld und Wiesenweg durch Primarschule, Heilpädagogisches Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung der Stiftung Schürmatt (nachfolgend "HZWB" genannt), Gemeinde, Vereine sowie andere Organisationen und Privatpersonen.

² Die Schulanlage umfasst:

- Mehrzweckhalle
- Turnhalle
- neues Schulhaus
- Mensa alte Turnhalle
- Betriebsküche
- Aussenanlagen
- altes Schulhaus
- Kindergarten Chilefeld
- Kindergarten Wiesenweg

§ 2 Grundsätze

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlage dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Primarschule Othmarsingen, des HZWB und der Gemeinde.

² Ortsansässige Vereine und Organisationen erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

³ Die Spielplätze, die Pausenplätze, die Sportrasenfläche und der rote Platz stehen im Rahmen der Betriebszeiten ausserhalb der Schulzeiten, vorbehältlich reservierter Belegungen, der einheimischen Bevölkerung für Spiel und Sport zur Verfügung.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Jede Benützung von Teilen der Schulanlage mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

² Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen widerrufen werden.

³ Die Hauswarte der Schulanlage sind für die Kontrolle der betrieblichen Abläufe und die Benützung der Anlagen zuständig. Den Hauswarten steht eine ausdrückliche Weisungsbefugnis zu. Sie sind ermächtigt, unberechtigte Anlagenbenützer von der Anlage zu weisen, fehlbare Anlagenbenützer zurechtzuweisen, gegebenenfalls Sauberkeit und Ordnung zu verlangen.

⁴ Bei misslichen Witterungsverhältnissen entscheiden die Hauswarte alleine und eigenverantwortlich über die Nutzbarkeit des Sportrasens.

§ 4 Nutzung

Unter der Voraussetzung, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können folgende Bereiche zur Nutzung durch Dritte freigegeben werden:

Lokalität	Raum	Zuständigkeit
Mehrzweckhalle	MZH mit WC	Gemeinde
	Garderoben/Duschen	Gemeinde
	Küche	Gemeinde
	Bühne	Gemeinde
	Vereinszimmer mit Kaffeeküche	Gemeinde
Turnhalle	Turnhalle mit WC	Gemeinde
	Garderoben/Duschen	Gemeinde
Neues Schulhaus	Aula mit WC	Gemeinde
Mensa alte Turnhalle	Mensa	HZWB
	Buffet	HZWB
	Waschstrasse	HZWB
Betriebsküche	Aussen-WC	HZWB
Aussenanlagen	Pausenplatz altes Schulhaus	Gemeinde
	Innenhof Mensa	Gemeinde
	Roter Platz	Gemeinde
	Sportrasen	Gemeinde
	Parkplätze	Gemeinde

§ 5 Betriebszeiten

¹ Es gelten folgende Benützungszeiten:

	Aussenareal	Innenräume
Montag – Freitag	07.00 Uhr – 22.00 Uhr	07.00 Uhr – 22.30 Uhr
Samstag	07.00 Uhr – 20.00 Uhr	07.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sonntag und allgemeine Feiertage	10.00 Uhr – 20.00 Uhr	09.00 Uhr – 20.00 Uhr
Abendveranstaltungen	bis 24.00 Uhr	bis 24.00 Uhr

² Über Ausnahmeregelungen für die Nutzung ausserhalb der allgemeinen Benützungszeiten entscheidet der Gemeinderat.

³ Alle durch die Schulen benutzten Räume müssen diesen am nächsten Schultag ab 07.00 Uhr wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

⁴ Täglich ab 18.00 Uhr und am Samstag/Sonntag sind die Räumlichkeiten während der Benützung abzuschliessen, damit Unbefugte keinen Zutritt haben.

⁵ An Sonn- und Feiertagen sind sämtliche Innenräume für den regulären Probenbetrieb geschlossen. Spezielle Proben können bewilligt werden.

§ 6 Benützungseinschränkungen

¹ Alle Räume der Schulanlage sind grundsätzlich während der Schulferien für die Reinigung freizuhalten. Aula, Vereinszimmer und Bühne sind belegbar. Die Turnhallen sind während der Schulferien wie folgt belegbar:

	Frühlings- ferien	Sommer- ferien	Herbst- ferien	Weihnachts- ferien	Sportferien
Mehrzweckhalle	belegbar	nicht be- legbar	nicht be- legbar	nicht beleg- bar	belegbar
Turnhalle	zeitweise belegbar	nicht be- legbar	belegbar	nicht beleg- bar	belegbar

² Für spezielle Anlässe ist die Mehrzweckhalle auch während des Schulbetriebes in Absprache mit dem Gemeinderat ausnahmsweise belegbar.

³ Ferner bleiben für den Sportrasen witterungsbedingte Sperren vorbehalten. Bei Nichtbeachtung dieser Sperren kann die Benützungsbewilligung entzogen, oder eine Platzsperre ausgesprochen werden.

§ 7 Belegungsplanung

¹ Gesuche für die regelmässige Benützung von Teilen der Schulanlage sind im Rahmen der Jahresplanung bis Ende Mai dem Gemeinderat bzw. dem HZWB einzureichen. Die Bewilligungskompetenz liegt bei dem Gemeinderat bzw. dem HZWB.

² Gesuche für die einmalige Benützung sind möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 8 Wochen vor dem Anlass, bei dem Gemeinderat bzw. dem HZWB einzureichen.

³ Die Eintragung des Anlasses in den Veranstaltungskalender der Vorständekonferenz bewirkt keinerlei Reservation von Räumlichkeiten.

⁴ Liegen gleichzeitig mehrere Benützungsbegehren für denselben Zeitraum vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- Anlässe der Primarschule Othmarsingen, des HZWB/Stiftung Schürmatt und der Gemeinde
- Ortsansässige Vereine
- Ortsansässige Organisationen
- Auswärtige Vereine und Organisationen

⁵ Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen mit Sitz in Othmarsingen, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder in Othmarsingen wohnhaft ist.

⁶ Für regelmässige Belegungen (Probenbetrieb) erstellt der Gemeinderat in Absprache mit dem HZWB und den interessierten Vereinen einen Belegungsplan für das ganze Schuljahr (August bis Juli). Die Vereine können für ihren Probenbetrieb jedoch keine Priorität beanspruchen, d.h. Einzelveranstaltungen haben in der Regel Vorrang gegenüber dem regelmässigen Probenbetrieb.

⁷ Vereine, die für einen öffentlichen Anlass die Bühne benützen wollen, haben ein vermehrtes Benützungsrecht der Mehrzweckhalle mit Bühne. In der Woche des Anlasses steht ihnen diese während 2 Abenden oder nach Absprache mehrmals zur Verfügung.

Die Benützungszeiten müssen mindestens 14 Tage im Voraus mit den betroffenen Vereinen vereinbart werden.

⁸ Es darf grundsätzlich immer nur ein grösserer Anlass gleichzeitig stattfinden.

⁹ Über die erteilten Bewilligungen orientieren sich die Gemeinde Othmarsingen und das HZWB gegenseitig.

§ 8 Verantwortliche Personen

Alle Vereine, Organisationen und Mieter haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber den zuständigen Instanzen und dem Hauswart vertritt. Sie ist auch Ansprechperson für die Nachbarschaft.

§ 9 Schlüssel

¹ Die Schlüssel sind gegen Quittung beim Hauswart/Gemeindekanzlei bzw. dem HZWB zu beziehen. Die unterzeichnende Person trägt für diesen Schlüssel persönlich die Verantwortung.

² Nach Aufgabe der Tätigkeit beziehungsweise nach Ablauf der Benützung ist der Schlüssel persönlich dem Hauswart/der Gemeindekanzlei bzw. dem HZWB zurückzugeben. Eine direkte Weitergabe des Schlüssels an den Nachfolger ist nicht gestattet.

³ Bei Verlust des Schlüssels werden die gesamten anfallenden Kosten, mindestens jedoch CHF 200.--, dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.

B Benützungsvorschriften

§ 10 Rücksichtnahme

Die Benützung der Schulinfrastruktur muss geordnet und diszipliniert erfolgen. Insbesondere haben die Benützer gegenseitig und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Reinigung

¹ In allen Räumen und auf allen Plätzen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Vor Betreten der Räume sind die Schuhe zu reinigen. Soweit Garderoben zur Verfügung stehen, sind diese zu benützen.

² Alle Verunreinigungen und Beschädigungen an Einrichtungen jeglicher Art werden auf Kosten der Verursacher in Stand gestellt. Für Unmündige haften die Eltern.

³ Nach der Benützung sind die Räume, Plätze und Einrichtungen gemäss den separaten Checklisten zu reinigen und aufzuräumen. Am nächsten Schultag müssen sie ohne Einschränkungen benützt werden können. Die Abnahme nach einmaligen Belegungen erfolgt durch den Hauswart in der Regel am Schluss der Veranstaltung. Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 12 Turnhalle

¹ Die Turnhallen dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Stiften oder Nägeln und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht benützt werden. Beim Wechsel von den Turnplätzen im Freien in die Turnhalle müssen die Turnschuhe ausgewechselt werden. Übungen mit Geräten, welche eine Beschädigung von Halle und Mobiliar bewirken können, sind untersagt.

² Die Turngeräte sind stets an den ihnen zugewiesenen Platz zu versorgen.

§ 13 Technische Einrichtungen

Die Bedienung spezieller technischer Einrichtungen (Bühnentechnik, Multimediaanlage, Lüftungsanlage, Abwaschstrasse usw.) darf ausschliesslich durch den Hauswart oder durch ihn besonders instruierte und ermächtigte Personen erfolgen. Manipulationen und Änderungen an den Anlagen durch die Benutzer sind untersagt.

§ 14 Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung (Bestuhlen, Einrichten etc.) sämtlicher Räume, die für Anlässe aller Art benützt werden, ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Nach Absprache und gegen Verrechnung kann der zuständige Hauswart für diese Arbeiten beigezogen werden.

² Der Bedarf an Mobiliar ist vorgängig mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen resp. auf dem Gesuchsformular aufzuführen.

§ 15 Festwirtschaft

Die Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, Verlängerung der Öffnungszeiten usw. sind falls nötig separat einzuholen.

§ 16 Sicherheit

¹ Grundsätzlich dürfen zu Dekorationszwecken keine brandgefährdeten Materialien verwendet werden.

² Bei jedem Anlass sind die markierten Notausgänge uneingeschränkt freizuhalten. Bei Belegungen in der Mehrzweckhalle bis max. 300 Personen bedarf es keiner Feuerwache.

³ Die maximale Belegung in der Mehrzweckhalle (mit Feuerwache) darf 600 Personen nicht überschreiten.

§ 17 Verbote

¹ Das Rauchen ist auf der gesamten Schulanlage, insbesondere in allen Innenräumen, mit Ausnahme der speziell definierten Raucherzone im Aussenbereich verboten.

² Das Mitführen und Halten von Tieren ist in den Räumlichkeiten der Schulanlage, auf dem Sportrasen und dem Aussengelände der Kindergärten grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

§ 18 Platzbeleuchtung

Die Beleuchtung des Sportrasens muss ab 22.00 Uhr ausgeschaltet sein. Bei Publikumsanlässen kann die Beleuchtung des roten Platzes eingeschaltet werden.

§ 19 Haftung

¹ Die Benützung der Schulanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

² Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Multimediaanlage verursachen (inkl. Kosten für Fehlalarme der Brandmeldeanlage). Die Vereinsverantwortlichen sind zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und für die Besucher bei Publikumsanlässen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

⁴ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

§ 20 Entzug der Benützungsbewilligung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat und das HZWB die fehlbaren Personen, Vereine, Organisationen usw. vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.

§ 21 Spezielle Bestimmungen

¹ Das Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg sowie die Immissionsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Schall- und Laserverordnung sind verbindlich.

² Die Veranstalter von grösseren Anlässen haben mit dem Benützungsgesuch ein Parkierungs- und Verkehrsdienstkonzept einzureichen, sofern die Parkierungsmöglichkeiten auf dem Schulareal gemäss § 23 dieses Reglementes nicht ausreichen.

§ 22 Fahrräder und Mofas

Fahrräder und Mofas sind bei der Mehrzweckhalle im Veloständer abzustellen.

§ 23 Parkplatzorganisation

¹ Es sind ausschliesslich die Parkplätze hinter der Mehrzweckhalle am Wiesenweg zu benützen.

² Bei publikumsintensiven Anlässen steht ausserhalb der Schulzeiten in der Regel auch der Pausenplatz beim alten Schulhaus zur Verfügung.

C Kosten

§ 24 Benützungskosten

¹ Vereine und Organisationen haben an die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Heizung Beiträge nach den Tarifen gemäss Anhang zu entrichten.

Die Kosten für die Hallenübergaben und -abnahmen sind in den Tarifen enthalten, weitergehende Leistungen des Hauswartes werden gemäss dem Stundensatz verrechnet.

² Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Gebührenpflicht [inkl. Mensa alte Turnhalle (Buffet, Abwaschstrasse und Beamer einmal pro Verein/Organisation und Jahr)] befreit, wenn keine rein kommerziellen Zwecke (Lotto, Metzgete usw.) verfolgt werden. Bei rein kommerziellen Einzelanlässen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen betragen die Gebühren 1/3 der Tarife gemäss Anhang.

³ Für besondere Anlässe/Belegungen setzt der Gemeinderat bzw. das HZWB die Gebühr von Fall zu Fall fest. In Ausnahmefällen können sie auf eine Gebühr ganz oder teilweise verzichten oder eine Gebühr verlangen, auch wenn sie in der vorliegenden Gebührenordnung nicht vorgesehen ist.

⁴ Für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule erstellt der Gemeinderat einen Tarif für Gebühren und Entschädigungen (Anhang). Diese werden auf Grund des Rapports des Hauswartes, welcher vom Veranstalter unterschrieben wird, durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

§ 25 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Reglement kann der Gemeinderat mit Bussen im Betrag von bis CHF 2'000.-- durch Strafbefehl ahnden.

§ 26 Inkraftsetzung

Das Benützungsreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Benützungsreglemente für die Schulanlage.

Othmarsingen, 6. Februar 2023/18. März 2024

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Die Gemeindegeschreiberin:


Hans Rätzer

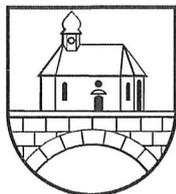

Nicole Wernli

Stiftung Schürmatt

Leiterin Geschäftsbereich Finanzen + Services

Sandra Löpfe





Anhang zum Benützungsreglement der Schulanlage

Benützungsgebühren

Raumbenützungsgebühren (ohne Hauswart):

MEHRZWECKHALLE

	pro Tag	pro Stunde
• Mehrzweckhalle mit WC	CHF 400.--	CHF 50.--
• Garderoben/Duschen	CHF 100.--	CHF 20.--
• Küche	CHF 100.--	nicht möglich
• Bühne	CHF 100.--	nicht möglich
• Vereinszimmer mit Kaffeeküche	CHF 100.--	CHF 20.--

TURNHALLE

• Turnhalle mit WC	CHF 400.--	CHF 50.--
• Garderoben/Duschen	CHF 100.--	CHF 20.--

NEUES SCHULHAUS

• Aula mit WC	CHF 200.--	CHF 40.--
---------------	------------	-----------

MENSA ALTE TURNHALLE

• Mensa	gemäss Gebührenordnung HZWB	
• Buffet	gemäss Gebührenordnung HZWB	
• Waschstrasse	gemäss Gebührenordnung HZWB	

BETRIEBSKÜCHE

• Aussen-WC	gemäss Gebührenordnung HZWB	
-------------	-----------------------------	--

AUSSENANLAGEN

• Pausenplatz altes Schulhaus	CHF 100.--*	nicht möglich
• Innenhof Mensa	CHF 100.--*	nicht möglich
• Roter Platz	CHF 100.--*	nicht möglich
• Sportrasen	CHF 100.--*	nicht möglich
• Parkplätze	CHF 100.--*	nicht möglich

*gratis, wenn gleichzeitig Räume für mind. CHF 200.-- gemietet werden.

Zusätzliche Leistungen Hauswart	CHF 50.-- pro Stunde
---------------------------------	----------------------

Leistungen Vermieter:

- Übergabe und Abnahme
- Abfallentsorgung, Strom/Wasser
- WC-Papier/Handtücher/Abfallsäcke/
- Reinigungsmittel

Leistungen Mieter:

- Abgabe
 - Alle Mietobjekte reinigen gemäss separaten Checklisten
 - Lose Gegenstände entsorgen
 - Kübel leeren
 - Beschädigungen bei Abgabe melden (zahlbar durch Mieter)
-